

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 - Oö. WMVO 2025)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs:

Die Rückkehr des Wolfes in (Ober-)österreich stellt eine Bereicherung für die heimische Natur dar. Als Teil der natürlichen Artenvielfalt fördert der Wolf das Ökosystem und spiegelt er den Erfolg langfristiger intensiver Schutzbemühungen, gesetzlicher Schutzbestimmungen und internationaler Schutzabkommen wider. Gleichzeitig bringt die Wiederansiedlung des Wolfes aber auch neue Herausforderungen mit sich – insbesondere im Hinblick auf das Zusammenleben mit den Menschen und den Schutz von Nutztieren. Die unterschiedlichen Interessenlagen erfordern ein umsichtiges und verantwortungsvolles Wolfsmanagement, das den Schutzstatus des Wolfes ebenso berücksichtigt wie die verschiedenen Bedürfnisse von Menschen und Nutztieren.

Seit 30. Juni 2023 gilt für Oberösterreich die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung), LGBl. Nr. 49/2023. Die Verordnung regelt den Umgang mit Wölfen und sieht Maßnahmen zum Schutz vor Risikowölfen, Schadowölfen sowie Wolfshybriden vor. Als bloß vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit ist die Verordnung mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren befristet und tritt sie mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

Die bisher geltende Oö. Wolfsmanagementverordnung hat sich in der Praxis als ein wichtiges Instrument im Umgang mit Wölfen bewährt. Sie bietet einen rechtssicheren Rahmen, der schnelle und notwendige Entscheidungen im Einzelfall ermöglicht und damit sowohl den Schutz der Art als auch die Sicherheit von Menschen und Nutztieren gewährleistet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen soll das bewährte System mit der (neuen) Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 fortgeführt werden. Eine verantwortungsvolle und effiziente Vorgehensweise im Umgang mit Wölfen soll auch in der Zukunft sichergestellt und gewährleistet werden.

Am grundlegenden Inhalt der bisherigen Verordnung wird festgehalten. Die bewährten Regelungen bleiben bestehen, um Kontinuität und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Anpassungen erfolgen lediglich dort, wo es aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen zum neuen Oö. Jagdgesetz 2024 erforderlich ist. Zusätzlich werden auf Basis von Erfahrungswerten aus der praktischen Umsetzung (wenige) punktuelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, wodurch das Wolfsmanagement noch zielgerichteter und praxistauglicher gestaltet werden kann.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Verordnungserlassung ergibt sich aus § 43 Absatz 8, § 56 Absatz 5 und § 60 Absatz 4 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Einführung der Verordnung wird (voraussichtlich) keine nennenswerten Mehrkosten für die Gebietskörperschaften - weder für das Land noch für die Gemeinden oder den Bund - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verursachen. Anzumerken ist jedoch, dass die allgemeinen Kosten von Forschungs-, Präventions- und Ausgleichs- sowie Managementmaßnahmen im Zusammenhang mit Wildtiermanagementmaßnahmen zum Wolf voraussichtlich ansteigen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jener der FFH-Richtlinie, entgegen.

Die erfolgreiche Erholung der Wolfspopulationen und die Verbreitung des Wolfes auf dem gesamten europäischen Kontinent in den letzten Jahrzehnten haben den Ständigen Ausschuss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern – Berner Konvention) dazu bewogen, am 6. Dezember 2024 den Vorschlag der Europäischen Union, den Schutzstatus des Wolfes zu ändern, indem die Art aus Anhang II (streng geschützte Tierart) gestrichen und stattdessen in Anhang III (geschützte Tierart) aufgenommen wird, anzunehmen. Dieser Beschluss trat drei Monate später am 7. März 2025 in Kraft.

Zur Umsetzung der Änderungen der Berner Konvention müssen nunmehr auch die Anhänge der FFH-Richtlinie geändert werden, indem der Wolf aus Anhang IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse) gestrichen und in Anhang V (Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, dessen Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann) aufgenommen wird. Am 7. März 2025 erging daher ein Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfes (*Canis lupus*). Am 6. Mai 2025 unterstützte das Europäische Parlament mehrheitlich diesen Vorschlag. Ein weiterer Schritt zur Schutzstatusenkung wurde damit gesetzt und ist mit einer solchen daher in absehbarer Zeit zu rechnen.

Auf Grund dieser beschlossenen bzw. vorgeschlagenen Änderungen zur Senkung des Schutzstatus des Wolfes auf völkerrechtlicher bzw. unionsrechtlicher Ebene, besteht auch insofern eine Bestätigung sowie Bekräftigung zur Erlassung dieser (neuen) Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

Die Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 wird zur Gänze geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands „Jagd“ bzw. „Wolf“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Von den umweltpolitischen Auswirkungen der Jagdausübung ist die von der Verordnung genannte Wildtierart Wolf (*Canis lupus*) betroffen. Darüber hinaus werden von den Bestimmungen etwa auch andere (wild)lebende Tiere und natürliche Lebensräume erfasst. Es sind strenge Regelungen zur vorübergehenden Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit für den Wolf, zu den Ausnahmegründen, zu den zugelassenen Vergrämungs- und Entnahmemitteln, zu den Kontrollmaßnahmen und zu den zeitlichen und örtlichen Umständen vorgesehen, welche im Ergebnis eine den (jagd-)rechtlichen Vorschriften entsprechende Jagdausübung gewährleisten sollen.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

B. Besonderer Teil

Die Erläuternden Bemerkungen zur (bisherigen) Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung), LGBl. Nr. 49/2023, gelten weiterhin als einschlägig, insofern keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen in der (neuen) Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 vorgenommen werden. Demzufolge können die Erläuternden Bemerkungen für diese Bereiche auch weiterhin zur Auslegung und Erklärung des Regelungsinhalts der Bestimmungen herangezogen werden.

Die Erläuternden Bemerkungen zur bisherigen sowie zur neuen Verordnung stellen Erklärungen und Ausführungen dar, die zum besseren Verständnis bei der Auslegung der Verordnung herangezogen werden können. Sie dienen dazu, die zentralen Überlegungen und Ziele in konzentrierter Form verständlich darzustellen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich sämtlicher im Zuge des Verordnungsentstehungsprozesses gemachter Überlegungen. Die Erläuterungen dienen lediglich dazu, einen Einblick in den Anlass und die Notwendigkeit der Verordnung zu verschaffen, sowie darzustellen, welche Ziele mit den Regelungen erreicht werden sollen und geben weiters Hinweise, wie die Vorschriften in der Praxis umzusetzen sind.

§ 1 – Ziel

Diese Bestimmung bleibt im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Es erfolgen lediglich geringfügige Anpassungen an die zum Teil neu definierten Ausnahmegründe des § 43 Absatz 2 Oö. Jagdgesetz 2024.

§ 2 – Regelungsbereich

Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen (nach Absatz 1 bis 10) bleiben inhaltlich (weitgehend) unverändert.

Absatz 6:

Es erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass von einem Annähern oder einer unmittelbaren Nähe im Sinne der Anlage I nicht nur dann auszugehen ist, wenn sich ein Wolf in einem Umkreis von weniger als 100 m zum bezugnehmenden Objekt aufhält, sondern auch, wenn sich ein Wolf in einem Umkreis von weniger als 100 m zur bezugnehmenden Person aufhält.

Absatz 7:

Die Begriffsbestimmung der „Vergrämung“ erfährt insofern eine Ergänzung, als betreffend die abzuhaltenden Örtlichkeiten nunmehr auch Almen erfasst werden.

§ 4 – Maßnahmen bei Risikowölfen zum Schutz von Menschen, Nutztieren, Farmwild, zur Schau gestellten Tieren, Hunden und Wildtieren

Absatz 1:

Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

Absatz 2 und 3:

Es kann vorkommen, dass auf Grund eines räumlichen und/oder zeitlichen Zusammenhangs sowie der Sichtungs- bzw. Aufenthaltsorte bestimmte gefährliche Verhaltensweisen einem bestimmten Risikowolf zugeordnet werden können. In solchen Fällen erscheint eine Vergrämung bzw. Entnahme nur in jenen Jagdgebieten sinnvoll und angebracht, in welchen der Risikowolf tatsächlich gesichtet wurde bzw. sich tatsächlich aufhält.

Um im konkreten Anlassfall daher noch zielgerichtetere Maßnahmen zu ermöglichen, wird vor der Kilometerzahl die Wortfolge „bis zu“ eingefügt. Selbiges gilt für die Zeitraumangabe von „bis zu“ 4 Wochen. Durch die Flexibilisierung der Umkreis- und Zeitraumregelungen im Rahmen der Vergrämungs- bzw. Entnahmemöglichkeiten soll sichergestellt und gewährleistet werden, dass sich die erforderlichen Maßnahmen nur gegen diesen bestimmten Risikowolf richten.

Absatz 3:

Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß der Anlage I zeigen, können im Fall der zweimaligen Erfolglosigkeit von Vergrämungsmaßnahmen durch Fang mit Kennzeichnung oder Besenderung und anschließender Freilassung weidgerecht vorübergehend oder mit einer Schusswaffe durch Abschuss letal entnommen werden.

Die Rechtslage zur bisherigen Oö. Wolfsmanagementverordnung war so gestaltet, dass eine Entnahme eines Wolfes allein bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verordnung und auf Grundlage einer entsprechenden Beurteilung durch die in diesen Jagdgebieten Betroffenen erfolgen konnte. Künftig ist eine solche verordnungsunmittelbare Entnahme nicht mehr vorgesehen. Stattdessen soll nunmehr das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entnahme in jedem Einzelfall durch das Amt der Landesregierung überprüft werden. Erst nach positiver Beurteilung und entsprechender Mitteilung soll eine Entnahme zulässigerweise durchgeführt werden können. Diese Änderung dient der weiteren Stärkung der Rechtssicherheit und der klaren Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen im Umgang mit Risikowölfen.

Absatz 4:

Diese Bestimmung bleibt im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Es erfolgt jedoch eine Ergänzung um den in der Anlage I neu eingeführten Punkt 4.9., auf Grundlage dessen eine Entnahme von Risikowölfen durch Abschuss zulässig ist.

Absatz 5:

Um in besonders gefährlichen Ausnahmesituationen schnell handeln und Maßnahmen setzen zu können, sieht die (neue) Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 die Möglichkeit einer Entnahme von Risikowölfen ohne vorherige Vergrämungsmaßnahmen vor.

Eine solche Entnahme ohne vorherige Vergrämungsmaßnahmen soll möglich sein, wenn ein Wolf ein unprovokiert aggressives Verhalten (mit Drohgebärden oder Angriff) gegenüber Menschen zeigt (Punkt 4.8. gemäß Anlage I) oder in vom Menschen bewohnte oder genutzte Gebäude, Gehöfte oder Stallungen eindringt (Punkt 4.9. gemäß Anlage I). In diesen Fällen besteht ein erhebliches Gefahrenpotenzial, das rasches Handeln erfordert.

Trotz der Dringlichkeit bleibt jedoch auch hier die rechtliche Absicherung gewahrt: Die Voraussetzungen für eine solche Entnahme ohne vorherige Vergrämungsmaßnahmen müssen vorab durch das Amt der Landesregierung geprüft werden. Nur wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass eine akute Gefahrensituation vorliegt und alle rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, erfolgt eine entsprechende Mitteilung, dass eine Entnahme gerechtfertigt ist.

Mit dieser Regelung wird einerseits der Schutz der Bevölkerung gestärkt, andererseits bleibt das Vorgehen auch in Ausnahmesituationen rechtlich nachvollziehbar und abgesichert.

Absatz 6:

Nach § 1 Absatz 2 Z 1 Oö. Jagdgesetz 2024 unterliegen dem Landesgesetz keine Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen. Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist es, Maßnahmen vom Geltungsbereich auszunehmen, die zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter als der durch das Oö. Jagdgesetz 2024 geschützten unabdingbar sind.

In Entsprechung des § 1 Absatz 2 Z 1 Oö. Jagdgesetz 2024 soll in der (neuen) Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 für den Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch einen Risikowolf ein sofortiges Handeln – also ohne Zwischenschritte – zulässig sein. Bei Gefahr im Verzug können sofortige Entnahmen – also der Fang mit Kennzeichnung oder Besenderung und anschließender Freilassung (vorübergehende Entnahme) oder der Abschuss mit einer Schusswaffe (letale Entnahme) – erfolgen.

Vorherige Vergrämnungsmaßnahmen oder die Prüfung des Vorliegens von Voraussetzungen zur Entnahme und die anschließende Mitteilung durch das Amt der Landesregierung sind hier zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter entbehrlich. Davon ist auszugehen, wenn die Gefährdung bzw. ein Schaden unmittelbar (akut) eintreten würde, wenn nicht sofort gehandelt werden würde. Es muss sich um eine gegenwärtige Gefahr, also um eine Gefahr handeln, bei der das schädigende Ereignis schon begonnen hat oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Absatz 7:

Absatz 7 entspricht Absatz 5 der bisherigen Oö. Wolfsmanagementverordnung und bleibt inhaltlich unverändert.

§ 5 – Maßnahmen bei Schadwölfen zum Schutz, zur Abwendung von Übergriffen auf und zur Verhütung erheblicher Schäden an Nutztier- und Farmwildbeständen, zur Schau gestellten Tieren und Hunden

Absatz 1 und 2:

Diese Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert.

Absatz 3:

Auch bei Schadwölfen wird die Regelung eingeführt, dass künftig eine Entnahme eines Wolfes nicht mehr allein auf Grundlage des Vorliegens der Voraussetzungen der Verordnung und einer entsprechenden Beurteilung durch die in diesen Jagdgebieten Betroffenen erfolgen kann. Stattdessen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entnahme in jedem Einzelfall durch das Amt der Landesregierung überprüft. Erst nach positiver Beurteilung und entsprechender Mitteilung kann eine Entnahme zulässigerweise durchgeführt werden. Diese Änderung dient der weiteren Stärkung der Rechtssicherheit und der klaren Nachvollziehbarkeit im Umgang mit Schadwölfen.

Des Weiteren wird im Gleichklang mit der Bestimmung zum Risikowolf (§ 4 Absatz 3) eingeführt, dass eine Entnahme nur innerhalb von „bis zu“ vier Wochen nach dem letzten Riss- oder Verletzungsereignis und nur in jenen Jagdgebieten erfolgen darf, die sich ganz oder teilweise in einem Radius von „bis zu“ 10 km um das letzte Riss- bzw. Verletzungsereignis befindet.

Absatz 4:

Der bisherige § 5 Abs. 4, wonach „*abweichend vom Abs. 3 in als siedlungsfernen Bereichen in der Transitzone (A 2) ausgewiesenen Wolfsmanagementzonen gemäß Anlage III (§ 3 Abs. 5 Z 2) eine letale Entnahme von Schadwölfen (§ 3 Abs. 2), die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage II zeigen, innerhalb der ersten drei Wochen, ausgenommen bei einem gefährlichen Verhalten nach Maßgabe des Punktes 4.3. gemäß Anlage II, durch Abschuss nicht zulässig ist*“, entfällt. Auf Grund der neuen Bestimmung in § 5 Abs. 3, wonach eine Beschränkung des Bejagungszeitraums möglich ist („*nur innerhalb von bis zu vier Wochen nach dem letzten Riss- oder Verletzungsereignis*“), erscheint die Bestimmung des § 5 Abs. 4 entbehrlich und wird daher gestrichen.

(Neuer) Absatz 4:

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Die Bestimmung wird zur besseren Verständlichkeit umformuliert, bleibt dem Inhalt nach jedoch unverändert. Anstelle der bisherigen Formulierung „... die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage II zeigen, *ausgenommen bei einem gefährlichen Verhalten nach Maßgabe des Punktes 4.3. gemäß Anlage II*, durch Abschuss nicht zulässig“ heißt es nunmehr: „*die ein gefährliches Verhalten nach Maßgabe der Punkte 4.1. und 4.2. gemäß Anlage II zeigen*, durch Abschuss nicht zulässig“.

(Neuer) Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 6.

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird betreffend „*sonstiger Flächen*“ erweitert, bleibt aber ansonsten inhaltlich unverändert. Maßnahmen nach Absatz 3 sind also auch zulässig, wenn Schadwölfe, die ein gefährliches Verhalten nach Maßgabe der Punkte 4.1. und 4.2. gemäß Anlage II zeigen, im Bereich von *sonstigen Flächen* nachweislich eine bestimmte Anzahl von Nutztieren in einer bestimmten Region innerhalb einer bestimmten Zeit getötet oder verletzt haben.

Absatz 6 bis 9:

Die Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert.

§ 6 – Meldepflichten, Dokumentation, Fangmittel, Künstliche Nachzielhilfen

Absatz 1 und 2:

Die Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert.

Absatz 3 bis 5:

Zur besseren Lesbarkeit finden sich in den Absätzen 3, 4 und 5 betreffend entnommener Wölfe keine Paragraphenverweise mehr.

Also unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage ein Wolf entnommen wurde, ist dieser

- von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich telefonisch (Oö. Wolfshotline) an das Amt der Landesregierung zu melden (Absatz 3),
- fachgerecht aufzubewahren und dem Amt der Landesregierung für 72 Stunden zur Verfügung zu halten (Absatz 4), sowie
- zu Zwecken des Monitorings (§ 7), der Wissenschaft und des Unterrichts von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten ehestmöglich nach der Entnahme dem Biodiversitätszentrum Oberösterreich vorzulegen (Absatz 5).

Das zuvor so bezeichnete „Biologiezentrum Linz“ heißt nunmehr „Biodiversitätszentrum Oberösterreich“ und erfolgt daher auch eine entsprechende Anpassung der Bezeichnung in der (neuen) Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025.

Absatz 6:

Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

Absatz 7:

Auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung des § 60 Absatz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 8 Oö. Jagdgesetz 2024 besteht die Möglichkeit, die Bejagung mit Langwaffen unter Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen vorzunehmen.

Zwar besteht nach dem sachlichen Verbot des § 60 Absatz 1 Z 3 Oö. Jagdgesetz 2024 das grundsätzliche Verbot der Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen. Die (selektive) Bejagungsmöglichkeit des (auch in der Dämmerungs- und Nachtzeit aktiven) Wolfes im kurzen Bejagungszeitraum von bis zu 4 Wochen soll jedoch möglichst effizient und praxisorientiert erfolgen, weswegen die Nutzung von Langwaffen unter Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen bei Risiko- oder Schadwölfen sowie Wolfshybriden zweckmäßig im Sinne einer erforderlichen Bejagungsmethode angesehen wird. Es wird daher eine Ausnahme vom Verbot des § 60 Absatz 1 Z 3 Oö. Jagdgesetz 2024 auf Grundlage des § 60 Absatz 4 Oö. Jagdgesetz 2024 in Verbindung mit der (neuen) Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 normiert.

§ 7 – Monitoring

Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert.

§ 8 – Wolfshybriden

Die Bestimmung wird um den neuen § 6 Absatz 7 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen erweitert und bleibt ansonsten inhaltlich unverändert.

§ 9 – In- und Außerkrafttreten

Die (bisherige) Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung), LGBl. Nr. 49/2023, tritt mit 30. Juni 2025 außer Kraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und um einen nahtlosen Übergang der jagdrechtlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit Wölfen zu gewährleisten, soll die (neue) Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 - Oö. WMVO 2025) am 1. Juli 2025 in Kraft treten.

Als vorübergehende Ausnahme von der an sich ganzjährigen Schonzeit für den Wolf wird wiederum eine zeitlich befristete Geltungsdauer der (neuen) Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 normiert. Als Außerkrafttretensdatum ist der 30. Juni 2028 vorgesehen.

Anlage I zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 - Oö. WMVO 2025)

Kriterien zur Einschätzung von Einzelereignissen und die daraus folgend zu treffenden Maßnahmen (Wölfe und Risikowölfe)

Die Situationsbeschreibungen gemäß der Anlage I sollen eine möglichst leichte Einschätzung von Wolfsverhaltensweisen und das Setzen von Maßnahmen ermöglichen.

In der Vergangenheit haben sich diese Kriterien zur Einschätzung von Einzelereignissen und die daraus folgend zu treffenden Maßnahmen als in den Anlassfällen der Realität entsprechend und daher als äußerst praktikabel herausgestellt. Aus diesem Grund sind nur geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich und wird ansonsten an den bisherigen Kriterien festgehalten.

Im Punkt 1.4. und 2.1. wird die Aktivitätszeit des Menschen mit 05:00 Uhr morgens (statt bisher 06:00 Uhr morgens) festgesetzt.

Die Einschätzung „4. Gefährliches Verhalten (Risikowolf)“ wird um den Punkt 4.9. „Wolf dringt in vom Menschen bewohntes oder genutztes Gebäude, Gehöft oder Stallung ein“, hinsichtlich dessen als Maßnahmen die Information der Bevölkerung (IN), die Vergrämung (VG), die vorübergehende Entnahme (VE) sowie die letale Entnahme (LE) möglich sind, ergänzt. Mit der Aufnahme dieses Punktes in die Anlage I wird auch der „Tabelle 4: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen“ auf Seite 30 des vom ÖZ (Österreichszentrum Bär Wolf Luchs) erarbeiteten Dokuments „Wolfsmanagement in Österreich: Grundlagen und Empfehlungen“ entsprochen.

Anlage II zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 - Oö. WMVO 2025)

Kriterien zur Einschätzung von Einzelereignissen und die daraus folgend zu treffenden Maßnahmen (Wölfe und Schadwalfe)

Die Situationsbeschreibungen gemäß der Anlage II sollen eine möglichst leichte Einschätzung von Wolfsverhaltensweisen und das Setzen von Maßnahmen ermöglichen.

In der Vergangenheit haben sich diese Kriterien zur Einschätzung von Einzelereignissen und die daraus folgend zu treffenden Maßnahmen als in den Anlassfällen der Realität entsprechend und daher als äußerst praktikabel herausgestellt. An den bisherigen Kriterien wird festgehalten und werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Lediglich der Punkt 4.3. wird in Angleichung an die anderen Wolfs-Verhalten um die Worte „*vom Menschen*“ ergänzt, sodass dieses Wolfs-Verhalten nunmehr wie folgt beschrieben wird: „Wolf tötet oder verletzt Hund in Siedlung oder bei *vom Menschen* bewohntem Gebäude oder Gehöft oder in offenem Gelände in einer Entfernung von weniger als 50 m zum Menschen.“

Anlage III zur Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Oö. Wolfsmanagementverordnung 2025 - Oö. WMVO 2025)

Übersichtsplan und Teilpläne 1 – 28

Der Übersichtsplan im Maßstab 1 : 191.323 (Anlage III) und die Teilpläne im Maßstab 1 : 33.000 (Anlage III/1 bis III/28) betreffend der biogeographischen Regionen (§ 3 Absatz 4) und der Wolfsmanagementzonen (§ 3 Absatz 5) bleiben inhaltlich unverändert.